



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Frau
Mona Göbel
Dorfstraße 53
26835 Hesel

Jahn

Referat 131

Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz und

für Verbraucherschutz, Justizariat,

IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 12 . Januar 2018

AZ 13 IFG – 02814 – In 2017 / NA 225

BEZUG Ihre Anfrage vom 19. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Göbel,

mit E-Mail vom 19. Dezember 2017 beziehen Sie sich auf das Abstimmungsverfahren im Bundesrat zum Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und beantragen dazu u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie des Umweltinformationsgesetzes (UIG) Zugang zu folgenden Informationen:

- „1. Wie kam es zu dieser Vorgehensweise?
2. Wie kam es zur Fixierung auf ausschließlich gewerblich tätige Hundeschulen?
3. Welche Zahlen lagen vor bezüglich der Anzahl gewerblich tätiger Hundeschulen und ausbildender Hundevereine?
4. Welche Zahlen lagen vor bezüglich Vergehen innerhalb gewerblicher Hundeschulen bzw. Hundevereine (auch SV und jegliche Gebrauchshundesportvereine) in Bezug auf das Tierschutzgesetz, die eine solche Fixierung auf ausschließlich gewerblich tätige Hundeschulen rechtfertigen würden?“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 Abs. 1 IFG eröffnen grundsätzlich jedermann gegenüber den informationspflichtigen Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bzw. zu amtlichen Informationen. Sowohl der Informationsanspruch nach UIG als auch der Informationsanspruch nach IFG sind aber grundsätzlich auf die bei der angefragten Behörde vorhandenen Informationen beschränkt.

Da im Bundeskanzleramt für die Beantwortung Ihrer Fragen keine einschlägigen Informationen oder Dokumente ermittelt werden konnten, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Denn das Bundeskanzleramt ist nicht verpflichtet, sich die von Ihnen begehrten Informationen von Dritten zu verschaffen. Dies ergibt sich für das UIG im Rückschluss aus § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 UIG. Aber auch das IFG sieht eine Informationsbeschaffungspflicht grundsätzlich nicht vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – Az.: 7 B 43/12 – Rn. 11).

II.

Gemäß § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung bzw. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jahn

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.